

Erweiterung Reverse Charge Verfahren

Mit dem **Stabilitätsgesetz** für das **Jahr 2015** wurde das sogenannte Reverse Charge Verfahren (umgekehrte Steuerschuldnerschaft) auf das **Bauwesen bzw. auf Dienstleistungen für Gebäude** erweitert.

Im Besonderen betreffen die Neuerungen **Reinigungsdienstleistungen, Abbrucharbeiten, Installationsarbeiten und Dienstleistungen für die Fertigstellung von Gebäuden.**

Das Reverse Charge Verfahren **muss angewendet** werden, wenn es sich um einen **gewerblichen Auftraggeber** (Unternehmen oder Freiberufler) handelt und zwar unabhängig davon ob es sich um einen Unterwerkvertrag oder um ein Bauunternehmen handelt. Sollte der **Auftraggeber** eine **Privatperson**, ein **Kondominium** oder eine **nicht gewerbliche Körperschaft** sein so muss das Reverse Charge Verfahren nicht angewendet werden. Das Reverse Charge Verfahren gilt für **ausgestellte Rechnungen ab 1. Jänner 2015.**

Reinigungsdienstleistungen

Bei den Reinigungsdienstleistungen handelt es sich um die Gebäudereinigung, die für Unternehmen oder Freiberufler erbracht wird. Im Besonderen handelt es sich um;

- Dampfreinigung, Sandstrahlreinigung und ähnliche Arbeiten an Außenmauer (Ateco Kodex 43.99.01)
- Allgemeine Gebäudereinigung (Ateco Kodex 81.21.00)
- Sonstige spezielle Reinigung von Gebäuden und Industrieanlagen und – maschinen (Ateco Kodex 81.22.02)
- Schädlingsbekämpfungsdienste (Ateco Kodex 81.29.10)

Abbrucharbeiten

Bei den Abbrucharbeiten handelt es sich um Abbrucharbeiten von Gebäuden die für Unternehmen oder Freiberufler erbracht werden.

Installationsarbeiten

Die Installationsarbeiten betreffen die Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Installation von Klima- und Belüftungsanlagen von Gebäuden die für Unternehmen oder Freiberufler erbracht werden. Im Besonderen handelt es sich um;

- Installation von elektrischen Anlagen in Gebäuden, einschließlich Instandhaltung und Reparatur (Ateco Kodex 43.21.01)
- Installation von elektrischen Anlagen einschließlich Instandhaltung und Reparatur (Ateco Kodex 43.21.02)

- Wasser-, Heizung- sowie Klimainstallationen einschließlich Instandhaltung und Reparatur in Gebäuden (Ateco Kodex 43.22.01)
- Gasinstallation einschließlich Instandhaltung und Reparatur (Ateco Kodex 43.22.02)
- Installation von Brandlöschanlagen, einschließlich von integrierten Anlagen, Instandhaltung und Reparatur (Ateco Kodex 43.22.03)
- Installation, Reparatur und Instandhaltung von Aufzügen und Rolltreppen (Ateco Kodex 43.29.01)
- Wärme- und Schallisolierung und Isolierung gegen Schwingungen (Ateco Kodex 43.29.02)
- Sonstige Bauarbeiten und Installationen ((Ateco Kodex 43.29.09)

Fertigstellung von Gebäuden

Die Fertigstellung von Gebäuden betrifft vor allem die Dienstleistungen, die von Handwerkern erbracht werden. Im Besonderen handelt es sich um;

- Verputz- und Stuckarbeiten (Ateco Kodex 43.31.00)
- Einbau von Panzerschränken, Tresors und Panzertüren (Ateco Kodex 43.32.01)
- Einbau von Blendrahmen, Ausstattungen, Zwischendecken, beweglichen Trennwänden (Ateco Kodex 43.32.02)
- Boden- und Wandverkleidungen (Ateco Kodex 43.33.00)
- Anstrich und Einbau von Glas (Ateco Kodex 43.34.00)
- Nicht spezialisierte Bautätigkeiten – Maurerarbeiten (Ateco Kodex 43.39.01)
- Sonstige Fertigstellungsarbeiten an Gebäuden (Ateco Kodex 43.39.09)

Auf der Rechnung muss folgende Angabe angegeben werden;

- **Reverse Charge lt. Art. 17, Absatz 6, a-ter, Dpr 633/1972**

Für Leistungen die an öffentliche Körperschaften ausgeführt werden ist es wichtig zu unterscheiden ob es in die **institutionelle** (z.B. Kindergarten, Schule) oder in die **gewerbliche Tätigkeit** (z. B. Vermietung von Liegenschaften) fällt. Handelt es sich um die **institutionelle Tätigkeit** muss die **Rechnung ganz normal mit Mehrwertsteuer ausgestellt werden**. Hingegen wenn es sich um die **gewerbliche Tätigkeit** handelt so muss das **Reverse Charge Verfahren angewendet werden**.

Außerdem werden noch amtliche Klärungen betreffend die obigen Sachverhalte erwartet, insbesondere der Definition von Gebäuden.

Zudem wurde das Reverse Charge Verfahren auch auf den Verkauf von Gütern für Hypermärkte, Supermärkte und Discountmärkte erweitert. Für diese Bestimmung braucht es allerdings noch die Zustimmung der EU. Sobald die EU die Zustimmung erteilt muss auch hierfür das Reverse Charge Verfahren angewendet werden.